

# **austrolab - Workshop**

Verwendungsbestimmungen für  
Bauprodukte in Österreich

Die Baustofflisten ÖE und ÖA

Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. Dezember 2002 über die **Baustoffliste ÖE**

Ö = österreichische Verwendungsbestimmungen für  
E = europäisch geregelte Bauprodukte

Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 23. Oktober 2001 über die **Baustoffliste ÖA**

Ö = österreichische Verwendungsbestimmungen für  
A = österreichisch (A) geregelte Bauprodukte

# Rechtliche Ausgangslage

Derzeit noch:

## BAUPRODUKTENRICHLINIE

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) geändert durch die Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli 1993

Zukünftig (01.01.2011 ?):

## BAUPRODUKTEVERORDNUNG

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

# Rechtliche Ausgangslage

## Bauproduktenrichtlinie

- Produkte zur Verwendung in Bauwerken dürfen nur **in Verkehr gebracht** werden, wenn sie **brauchbar** sind, Artikel 2
- ... solche Merkmale, dass das Bauwerk, für das sie verwendet werden sollen, die wesentlichen Anforderungen erfüllen kann, wenn und wo für **bestimmte Bauwerke Regelungen** gelten, die **entsprechende Anforderungen** enthalten. (Artikel 2, lit.1)
- Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Bedingungen geographischer, klimatischer und lebensgewohnheitlicher Art sowie unterschiedlicher Schutzniveaus, die auf einzelstaatlicher, **regionaler** oder lokaler Ebene bestehen, können für **jede wesentliche Anforderung Klassen** festgelegt werden. (Artikel 3, lit. 2)

# Rechtliche Ausgangslage

## Bauproduktenrichtlinie

- „Wenn die .... europäischen technischen Spezifikationen .... zwischen verschiedenen Klassen mit unterschiedlichen Leistungsstufen unterscheiden, dürfen die Mitgliedstaaten die .... einzuhaltenden **Leistungsstufen nur innerhalb der auf Gemeinschaftsebene angenommenen Klassifizierungen** und nur unter Verwendung aller, einiger oder einer Klasse bestimmen.“  
(Artikel 6, lit. 3)

# Rechtliche Ausgangslage

Regelungsbereich		Zuständigkeit
<b>Baurecht allgemein</b>	Generalklausel Art. 15 B-VG	Länder
Eisenbahnwesen, Wasserrecht, Wildbach-, Lawinenverbauung, höherrangige Straßen, Wasserstraßen	Spezialmaterien gem. Art. 10 Abs. 9 u. 10 B-VG	Bund

# Rechtliche Ausgangslage

## Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie durch den Bund

- BGBl. I Nr. 55/1997 (Ausgegeben am 23. Mai 1997) Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz - BauPG) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
- Keine Verwendungsbestimmungen, keine Verordnungsermächtigung für Verwendungsbestimmungen

# Rechtliche Ausgangslage

## Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie durch die Länder

- Vereinbarung gem. Art 15a -BVG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. für Wien Nr. 24/93
- Vereinbarung gem. Art 15a -BVG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/99
- Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz - WBAG, LGBl. für Wien Nr. 30/96 idgF.
- Analoge Landesgesetze in den anderen Bundesländern



# Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte im WBAG

- § 21a. (1) Bauprodukte, die in der **Baustoffliste ÖA** (§ 19a) angeführt sind, dürfen in Wien – unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens – nur verwendet werden, wenn
- a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten **Regelwerk entsprechen** oder nur **unwesentlich davon abweichen**, oder
  - b) ein **Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik** gemäß § 19c Abs. 2 oder § 19d lit. b die Verwendbarkeit bestätigt
  - und sie das **Einbauzeichen ÜA** gemäß § 19g tragen.
- (2) Bauprodukte, die **nicht in der Baustoffliste ÖA** angeführt sind, dürfen in Wien – unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens – verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den Bestimmungen der **Bauordnung** für Wien steht.
- (3) Bauprodukte, für die **europäische technische Spezifikationen** vorliegen, dürfen in Wien verwendet werden, wenn
- a) sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der **Baustoffliste ÖE** (Abs. 4) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen ..., entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
  - b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den für sie geltenden Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der genannten Vertragsparteien entsprechen und sie das **CE-Kennzeichen** tragen.

Bauprodukt unterliegt europäischen Regelungen



Harmonisierte  
europäische Norm



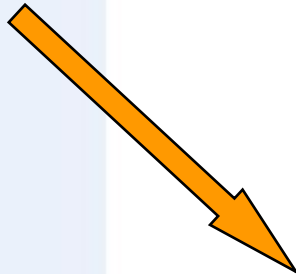
ETAG (EAD)



CUAP (EAD)



ETZ (ETA)



+

Erfüllung der  
Anforderungen der  
**Baustoffliste ÖE**

ETAG: European technical approval guidance  
CUAP: Common understanding of assessment procedure  
ETA: European Technical Approval  
ETZ: Europäische technische Zulassung

EAD: European Assessment Document  
ETA: European Technical Assessment

Bauprodukt **nicht** europäisch geregelt



Produkt der Baustoffliste ÖA  
ÜA-kennzeichnungspflichtig



entspricht dem  
Regelwerk



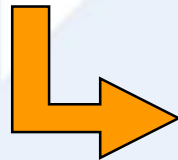
Weicht vom  
Regelwerk ab



Herstellererklärung  
oder Überein-  
stimmungszeugnis



Gutachten  
des OIB



national nicht  
gesetzlich geregelt



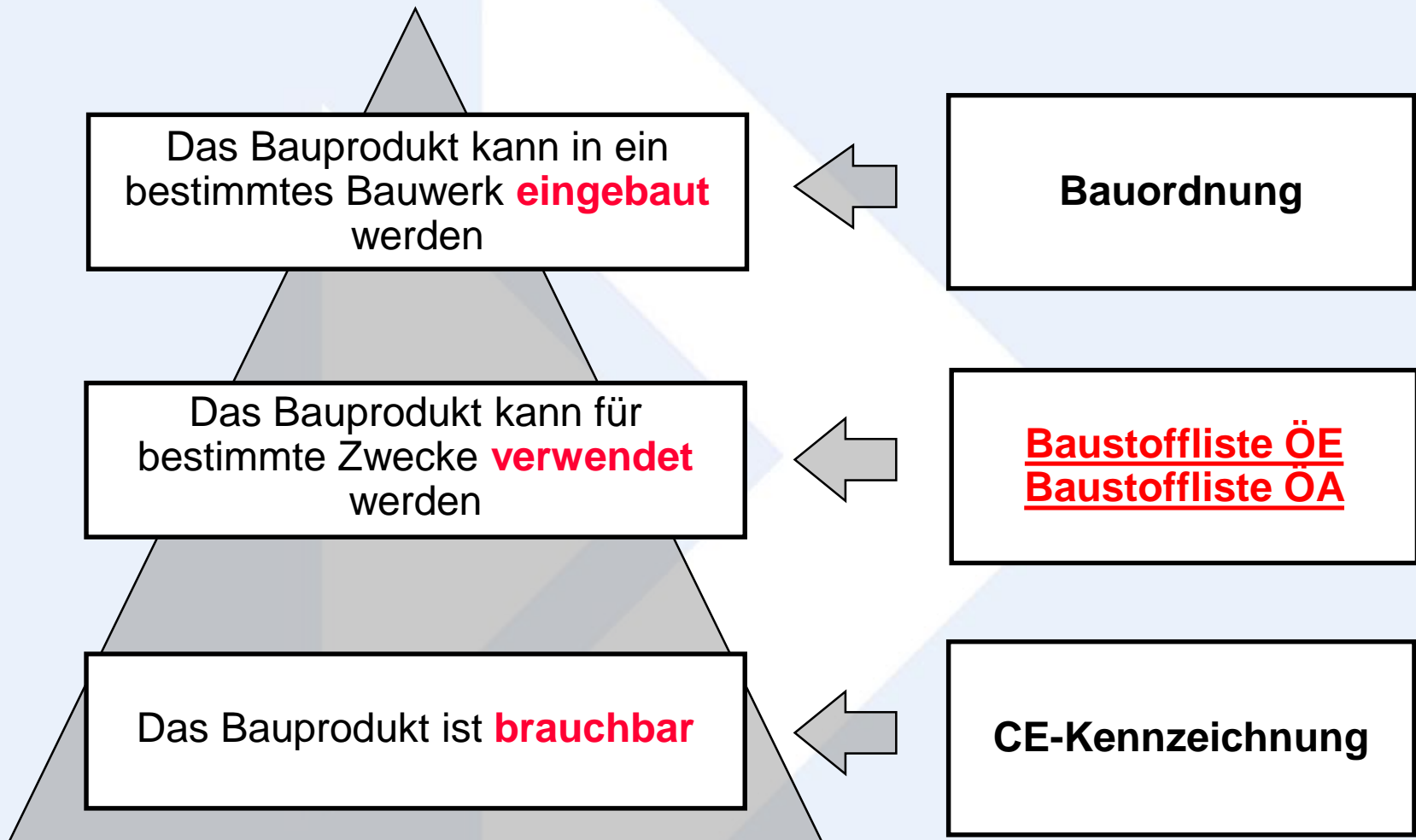
ÖTZ  
Stmk



Stand der  
Technik;  
(Bauordnung)



Keine Kennzeichnung



# Probleme

- Bekanntheitsgrad der Baustofflisten ist eher gering
- Einhaltung der Anforderungen der Baustofflisten wird praktisch nicht eingefordert
- Es gibt kein Nachweisverfahren durch Dritte Stellen über die Einhaltung der Anforderungen der Baustoffliste ÖE
- Übergangsfristen: Die Baustofflisten hinken anforderungsmäßig hinter der aktuellen Normenlage her

# Ausblick

## Bauprodukteverordnung

Diese Verordnung legt Bedingungen für das **Inverkehrbringen** von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die **Angabe der Leistung von Bauprodukten** in Bezug auf ihre **Wesentlichen Merkmale** sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest. (Art. 1)

# Ausblick

## Bauprodukteverordnung

- Die **Leistungserklärung** enthält insbesondere folgende Informationen:
- Artikel 6, Abs. 3,
  - b) die **Liste der Wesentlichen Merkmale**, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den erklärten Verwendungszweck bzw. die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden;
  - c) die Leistung von **zumindest einem der Wesentlichen Merkmale** des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck bzw. die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;
  - e) soweit zutreffend die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf **alle Wesentlichen Merkmale**, für die es hinsichtlich des erklärten Verwendungszwecks bzw. der erklärten Verwendungszwecke **Vorschriften an dem Ort**, an dem der Hersteller das Bauprodukt in Verkehr bringen möchte, gibt.

# Ausblick

## Bauprodukteverordnung + Binnenmarktpaket

- Baustoffliste ÖE bleibt voraussichtlich weiterhin bestehen
- Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG sind anzupassen
- Landesgesetze und Bundesgesetze sind anzupassen
- Baustoffliste ÖA ist an die Akkreditierungssituation anzupassen (Z-, E-Stellen; PIZ/PÜZ-Stellen)
- Marktüberwachung, Notifizierungsbehörde, Technische Bewertungsstellen, Produktionsinformationsstellen etc. sind einzurichten



Zertifizierungsstelle des Landes Wien für  
Bauprodukte

Rinnböckstraße 15

1110 Wien

Tel.: 01-79514-39385

[peter.prosegger@wien.gv.at](mailto:peter.prosegger@wien.gv.at)  
[zert.bau@post.wien.gv.at](mailto:zert.bau@post.wien.gv.at)